

REPUBLIK ÖSTERREICH

FERNMELDEBÜRO für Wien, Niederösterreich und Burgenland
Radetzkystraße 2
1030 Wien



GZ: BMVIT-631.503/0227-III/FBW/2017

Wien, am 18.08.2017

Fachhochschule St. Pölten GmbH
Matthias Corvinus-Straße 15
3100 Sankt Pölten

Bearbeiter: LEHNER Petra
Telefon : +43-(0)1-71162-654416
Mail : petra.lehner@bmvit.gv.at

B E S C H E I D

Auf Antrag wird gemäß § 74 Abs.1 des Telekommunikationsgesetzes, BGBl. I Nr. 70/2003 (TKG 2003), die Bewilligung erteilt, die im beigeschlossenen technischen Anlageblatt bezeichnete(n) drahtlose(n) Mikrofonanlage(n) unter den dort angeführten Auflagen zu errichten und zu betreiben oder durch beauftragte Personen betreiben zu lassen. Für diese Bewilligung ist gemäß § 82 des TKG 2003 in Verbindung mit § 1 und lit. E der Telekommunikationsgebührenverordnung, BGBl. II Nr. 29/1998, in der jeweils geltenden Fassung die einmalige Gebühr von EUR 318,00 zu entrichten.

Diese Bewilligung ist gemäß § 81 Abs.5 TKG 2003 bis 31.08.2027 befristet.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Für den(die) Leiter(in):

LEHNER Petra

GEBÜHREN-INFORMATION

zu Grundbescheid GZ: **BMVIT-631.503/0227-III/FBW/2017** vom: 18.08.2017

. Änderung mit GZ: vom:
(letzte Änderung des Grundbescheides)

Verrechnungsnummer: **21175030227**

Bezeichnung des Anlageblattes	Status der Änderung	Frequenznutzung (monatlich) in €	Frequenzzuteilung (einmalig) in €
1	Neu	0,00	318,00
Gebührensommen über den gesamten Grundbescheid		0,00	318,00

Zur Entrichtung dieser Gebühr werden Sie mit gesondertem Schreiben aufgefordert werden. Bitte erst nach diesem Schreiben einzahlen!

Nur im Fall einer Beschwerde zu beachten:

Bei Einbringung einer Beschwerde ist eine Gebühr von EUR 30,00 zu entrichten.

Die für einen von einer Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde zu entrichtende Gebühr beträgt 15 Euro.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf folgendes Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel zu entrichten:

IBAN: AT830100000005504109

BIC: BUNDATWW

Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg nachzuweisen, der von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigt wurde. **Der Beleg ist der Beschwerde beizulegen.**

Wird eine Beschwerde im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs eingebracht, so ist die Gebühr durch Abbuchung und Einziehung zu entrichten. In der Beschwerde ist das Konto, von dem die Gebühr einzuziehen ist, oder der Anschriftcode anzugeben (§ 21 Abs. 3 des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes, BGBl. I Nr. 10/2013), unter dem ein Konto gespeichert ist, von dem die Gebühr eingezogen werden soll.

Technisches Anlageblatt

zu Bescheid GZ	BMVIT-631.503/0227-III/FBW/2017 vom: 18.08.2017
. Änd. mit GZ	vom:

Auflagen:

Es dürfen beliebig viele typenzugelassene Empfänger, oder Empfänger, die den Richtlinien 99/5/EG und 2014/53/EU entsprechen, verwendet werden.

Verwendungszweck

Einsatz bei Veranstaltungen

Einsatzgebiet:

Österreich

Art	Anz.	Typenbezeichnung des Gerätes	Gerätefrist
ML	6	Gerät entsprechend den technischen Parametern der Bewilligung	

Sende-Frequenz von	Sende-Frequenz bis	max. bel. BBR	Senderleistung	Strahlungsleistung	Frequenzfrist
470,000 [MHz]	694,000 [MHz]	200K	50,00 [mW]	-13 dBW ERP	

Auflagen zur Frequenz

Gemeinschaftsfrequenz

Sendebetrieb darf nur aufgenommen werden, wenn sichergestellt ist, dass anderer auf der gleichen Frequenz im Einsatzgebiet bestehender Funkverkehr nicht gestört wird.

Durch den Betrieb von Einwegsprechfunkanlagen in den für Rundfunkdienste gewidmeten Frequenzbereichen dürfen keine Rundfunkempfangsstörungen verursacht werden; ein störungsfreier Betrieb der Einwegsprechfunkanlagen kann nicht gewährleistet werden.